



Regelplan B I/4

Zweistreifige Fahrbahn
mit Verkehrsführung über
Behelfsfahrstreifen

(analog bei Richtungsfahrbahn)

Querabspernung

durch Absperrschrankengitter

Fahrstreifenbegrenzung

[] gelbe Markierung

[] Leitschwelle

Längsabspernung zur Fahrbahn

durch einseitige Leitbaken,
Abstand max. 9 m

Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Längsabspernung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabspernung

durch einseitige Leitbaken

Abstand längs 1–2 m

quer 0,6–1 m

mit einseitiger gelber Warn-
leuchte auf jeder Leitbake und
Absperrschrankengitter

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter,
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn

[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefüg-
tem Lageplan geprüft und
angeordnet

3) [] geringe Verkehrsstärke
30–50 m

[] Richtungsfahrbahn
70–100 m

* Entfällt bei Einbahnstraßen
und Richtungsfahrbahnen

4) [] Behelfsfahrstreifen über
Parkstreifen oder ähnli-
ches geführt

[] erforderliche Lage gemäß
beigefügtem Lageplan
geprüft und angeordnet